

GOETE^{PLUS} Vertrag

zwischen

Gesellschaft für ökologische Tierernährung e. V., Am Kirlesberg 13, 89065 Röfingen, Deutschland

und

- GOETE -

- Partner -

Präambel

Mit der Beteiligung an GOETE^{PLUS} für Bio-Mischfutter und Bio-Rohwaren bekennen sich alle am Produktionsprozess beteiligten Unternehmen zur Notwendigkeit einer stufenübergreifenden Qualitäts- und Herkunftssicherung zum Handel mit Bio-Rohwaren und zur Herstellung von Bio-Futtermitteln. GOETE ist Standardgeber und Träger des stufenübergreifenden GOETE PLUS Systems. Das von GOETE definierte System legt für alle Stufen der Liefer- und Wertschöpfungskette von der Bio-Erzeugung über den Bio-Agrarhandel bis hin zur Bio-Futtermittelwirtschaft strenge, nachprüfbare Prüfkriterien fest, die im GOETE^{PLUS} Vertrag festgelegt sind. Die stufenübergreifende Überwachung dieser Kriterien sowie die Rückverfolgbarkeit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse kennzeichnen GOETE^{PLUS}. Entlang der Liefer- und Wertschöpfungskette ist die Ware, die nach den GOETE^{PLUS} Anforderungen in einem GOETE^{PLUS} zertifizierten Betrieb hergestellt und/oder vermarktet worden ist, durch die GOETE^{PLUS} Gewährleistungsmarke gekennzeichnet. Der Vertragspartner hat sich umfassend über den GOETE^{PLUS} informiert.

Definitionen

„GOETE-Ware“ meint Bio-Futtermittel und/oder Bio-Rohstoffe und/oder -Halbfertigerzeugnisse für die Herstellung von Bio-Futtermitteln, die mit GOETE in Bezug gesetzt werden oder in Bezug gesetzt worden sind.

„Partieaberkennung“ meint das Verbot eine konkrete Ware mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion zu vermarkten, im Sinne der jeweils aktuellen EU-Ökoverordnungen, derzeit Art. 30(1) Unterabsatz 1 VO (EG) 834/2007.

„Vermarktungsverbot“ meint das Verbot einer Kontrollstelle oder -behörde gegenüber einem Unternehmer, generell Waren mit einem Bezug auf die ökologische/biologische Produktion zu vermarkten, im Sinne der jeweils aktuellen EU-Ökoverordnungen, derzeit Art. 30 (1) Unterabsatz 2 VO (EG) 834/2007.

Die Bedeutung der Begriffe „Aufbereitung“, „Verarbeitung“ und „Futtermittel“ ergibt sich aus den jeweils aktuellen EU-Ökoverordnungen, derzeit der VO (EG) 834/2007.

A. Kaufmännische Bestimmungen

1. Leistungen von GOETE

1.1. GOETE stellt ein umfassendes Qualitätssicherungssystem für die Bio-Futtermittelbranche zur Verfügung. Dieses besteht aus einem vier Säulen-Modell:

GOETE ^{PLUS} Standard	GOETE ^{PLUS} Matrix	GOETE ^{PLUS} Eilinformationsdienst und Beratung	GOETE ^{PLUS} Sanktionskatalog
-----------------------------------	---------------------------------	--	---

Das nähere regeln die Abschnitte B. bis E.

1.2. GOETE gestattet dem Partner, unter den Bedingungen und Pflichten, zu denen er Rechte an der Marke einräumen wird, die Gestattung nur einfach und nicht ausschließlich, für die Dauer dieses Vertrages das GOETE PLUS-Logo



zu benutzen. Unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der UMA 018168429 GOETE PLUS und der UMA 018168374 GOETE PLUS Logo



(beide zusammen genannt: die Marke), gewährt GOETE dem Partner das einfache, nicht ausschließliche Recht, für die Dauer dieses Vertrages die Marke zur Kennzeichnung der Waren, für die diese Marke geschützt ist, zu benutzen, aber nur unter der Bedingung, dass die betreffende Ware in jeder Hinsicht den Qualitätsanforderungen nach dieser Vereinbarung entspricht und der Partner dem GOETE-Kontrollsystem untersteht. Räumlich ist das Recht auf die territoriale Reichweite der Marke sowie zusätzlich auf die Territorien beschränkt, die gegebenenfalls in einer Anlage ausgewiesen sind. Das Recht ist nicht übertragbar. Der Partner ist nicht berechtigt, Unterlizenzen an Dritte zu erteilen. Der Partner ist nicht berechtigt, die ihm aus diesem Markenlizenzvertrag zustehenden Rechte an der Marke zu verpfänden oder zum Gegenstand sonstiger dinglicher Rechte zu machen. Erwirbt GOETE weitere Marken mit einem allein prägenden Wortelement GOETE PLUS, die ganz oder teilweise für Waren und Dienstleistungen geschützt sind, für die auch die Registrierung der Marke angemeldet worden ist, so erstrecken sich die eingeräumten Rechte auch auf diese Marken, aber nur in dem Umfang und für die Waren und Dienstleistungen, wie und für die Rechte an der Marke eingeräumt werden sollen oder dann schon eingeräumt sind.

1.3. GOETE stellt dem Vertragspartner unter Beachtung des Datenschutzes eine Übersicht der an GOETE^{PLUS} teilnehmenden Vertragspartner zur Verfügung. GOETE stellt dem Vertragspartner auch Dokumente und Hilfsmittel zur Umsetzung der GOETE^{PLUS} Anforderungen im Betrieb zur Verfügung.

2. Gebühren und sonstige Pflichten des Partners

2.1. Der Partner bezahlt an GOETE eine Gebühr. Die zutreffende Gebühr und ihre Fälligkeit ergibt sich aus der jeweils aktuellen *Gebührenordnung GOETE^{PLUS}*; die aktuelle Gebührenordnung liegt als Anlage

5 bei und ist integraler Bestandteil dieses Vertrags. Der Partner schuldet auch die anfallende Umsatzsteuer, derzeit 19%.

2.2. Der Partner erklärt sich einverstanden, dass GOETE seinen Namen, seine Anschrift, seine Standortnummer, seine GOETE^{PLUS} Identifizierungsnummer und seine Stufe im Produktions- und Vermarktungsprozess veröffentlicht.

2.3. Der Partner ist verpflichtet, eine GLN Nummer (Internationale Lokationsnummer) oder – nach Wahl von GOETE – eine vergleichbare Identifikationsnummer zu führen und GOETE bekannt zu geben.

3. Lizenzbestimmungen

3.1. Qualität

Die Marke darf nur für Waren benutzt werden, die den Anforderungen der EU-Ökoverordnungen, derzeit die Verordnungen (EG) 834/2007 und (EG) 889/2008, den Anforderungen der mit diesen verbundenen Verordnungen und etwaigen Nachfolgeberordnungen und dem GOETE^{PLUS}-Standard (Abschnitt B.1. „GOETE^{PLUS}-Standard) entsprechen. Die Marke darf nur solange und soweit benutzt werden, wie der Partner dem GOETE-Kontrollsystem unterworfen ist und von einem Kontrollunternehmen kontrolliert wird (Abschnitt B.2. „Kontrollen“).

3.2. Benutzung der Marke

3.2.1. Die Markennutzung muss den Vorgaben für die Markennutzung im GOETE^{PLUS} Standard (Abschnitt B.1. „GOETE^{PLUS} Standard) entsprechen. Der Partner hat die Marke im Übrigen so zu benutzen, wie sie eingetragen ist. Änderungen in der Darstellung sind untersagt, dabei insbesondere eine Änderung der grafischen Aufmachung, Änderungen in der Schreibweise und jegliche Hinzufügungen und sonstige Ausgestaltungen an oder in unmittelbarer Nähe zu der Marke, wenn sie als Teil der Marke aufgefasst werden könnten. Zulässig ist die Benutzung als Wortmarke und/oder die Benutzung in der Farbe, wie sie nachfolgend dargestellt ist, sowie jede Benutzung, der GOETE zugestimmt hat.



3.2.2. Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, die Marke sei eine Kollektiv- oder Individualmarke. Die Marke darf nicht irreführend benutzt werden.

3.2.3. Der Partner ist verpflichtet, sobald die Marke eingetragen ist, bei der Benutzung der Marke, etwa auf Angeboten, auf seiner Webseite, auf Warenbegleitschreiben, auf gesackter Ware oder auf Rechnungen, stets in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Gewährleistungsmarke des GOETE e.V. handelt:

„Das GOETE^{PLUS} Logo ist eine eingetragene Gewährleistungsmarke des GOETE e.V.“

Der Partner ist erst dann berechtigt, die Marke zu benutzen, wenn er das Erst-Audit erfolgreich bestanden hat und ihm das GOETE^{PLUS} Zertifikat ausgehändigt worden ist.

3.2. Verdachtssperre

Besteht der auf Tatsachen beruhende, begründete Verdacht, dass der Partner beabsichtigt, Waren unter der Marke in den Verkehr zu bringen, die nicht vertragsgemäß sind, gelten die Waren vorübergehend als nicht der vertraglich vorausgesetzten Qualität entsprechend, sobald GOETE dies dem Partner in Textform mitgeteilt hat, mit der Wirkung, dass die betroffenen Waren vorübergehend unter der Marke nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen. Bestätigt sich der Verdacht innerhalb einer zur Verifizierung des Verdachts angemessenen Frist nicht, dürfen die Waren im Hinblick auf die nicht bestätigten Verdachtsgründe wieder unter der Marke in den Verkehr gebracht werden. Der Partner leistet GOETE zur Klärung des Verdachts jede erforderliche Unterstützung; die Pflichten des Partners in Bezug auf das Kontrollsystem bleiben davon unberührt.

3.3. Produkthaftungspflicht

Der Partner verpflichtet sich, GOETE von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen bzw. für diese zu erstatten, die auf einer Verwendung der Marke durch den Partner beruhen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Produkthaftung.

3.4. Gewährleistung hinsichtlich der eingeräumten Rechte an den Marken

3.4.1. Verschuldensunabhängige Schadensersatzansprüche gegen GOETE wegen eines Mangels, der schon bei Vertragsschluss vorhanden war, sind ausgeschlossen; dies gilt nicht, wenn GOETE den Mangel arglistig verschwiegen oder hinsichtlich des Mangels eine Garantie übernommen hat; unberührt bleiben Schadensersatzansprüche gegen GOETE nach dem Produkthaftungsgesetz, insoweit bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

3.4.2. Schadensersatzansprüche gegen GOETE für Mängel, die erst nach Vertragsschluss entstanden sind, oder für Mängel, die schon bei Vertragsschluss vorhanden waren, aber von GOETE verschuldet sind, sind ausgeschlossen, soweit GOETE diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat; unberührt bleiben Schadensersatzansprüche gegen GOETE wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistiger Täuschung, aufgrund einer Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz, bei denen es bei den gesetzlichen Bestimmungen bleibt.

3.4.3. Eine Marke mit dem isolierten Element „GOETE“ ist GOETE nicht bekannt. GOETE weist aber ausdrücklich darauf hin, dass es zahlreiche ältere Marken mit ähnlichen Wortelementen, u.a. den Wortelementen „Goethe“, „GOEDE“ und „GOED“ gibt und dass diese Marken oft auch für ähnliche Waren eingetragen sind, so dass eine Verwechslungsgefahr bestehen kann und in diesem Fall die Inhaber dieser älteren Rechte diese geltend machen können. Das Vorstehende sind Wissenserklärungen und keine Beschaffenheitsvereinbarungen, d.h. GOETE will dem Partner nur Informationen an die Hand geben, aber nicht die Beschaffenheit des Vertragsgegenstands definieren oder gar eine besondere Haftung übernehmen.

3.5. Aufrechterhaltung und Verteidigung

3.5.1. Die Verteidigung gegen Angriffe Dritter gegen den Bestand der Marke (Löschungsanträge, Löschungsklagen) ist ausschließlich GOETE vorbehalten.

3.5.2. Der Partner verpflichtet sich, GOETE bei der Verteidigung der Marke zu unterstützen. Er verpflichtet sich vor allem, GOETE für den Fall zu unterstützen, dass GOETE gehalten ist, die Benutzung der Marke nachzuweisen. Dies umfasst insbesondere das folgende: Der Partner wird GOETE auf Aufforderung geeignete Bestätigungen über die Benutzung der Marke ausstellen und die Richtigkeit dieser Bestätigungen an Eides statt versichern. Er wird darüber hinaus Geschäftsunterlagen, aus denen sich eine Benutzung der Marke ergeben kann, aufbewahren (insbesondere Geschäftsbriefe, Rechnungen, Warenbegleitpapiere, Lieferscheine, Angebotslisten, Kataloge und datierte Bilder, die gesackte Ware mit der Marke zeigen) und diese GOETE auf Aufforderung herausgeben.

3.5.3. Der Partner ist nicht berechtigt, im eigenen Namen Verletzungen der Marke zu verfolgen, insbesondere ist er nicht berechtigt, Klage wegen Verletzungen der Marke zu erheben: Dem Partner bleibt das Recht, einer Verletzungsklage von GOETE beizutreten. Besteht begründete Aussicht auf Erfolg, gegen eine Markenverletzung vorzugehen, soll GOETE dies tun.

3.5.4. Erhält der Partner davon Kenntnis, dass ein Dritter ein Kennzeichen nutzt und/oder als Marke anmeldet, das möglicherweise mit der Marke verwechslungsfähig ist, so hat er GOETE hiervon unverzüglich zu unterrichten.

3.5.5. Zur Erhebung von Widersprüchen oder Löschungsklagen gegen die Anmeldung oder Eintragung von Marken mit jüngerem Zeitrang ist ausschließlich GOETE berechtigt.

6. Angriffe Dritter gegen die Benutzung durch den Partner

Sollte der Partner von Dritten wegen der Benutzung der Marke in Anspruch genommen werden, insbesondere auf Unterlassen und/oder Schadensersatz, so ist er verpflichtet, GOETE hiervon unverzüglich zu unterrichten.

7. Übertragung durch Benutzung erworbener Rechte

Sofern der Partner aufgrund der Benutzung der Marke im geschäftlichen Verkehr mit der Folge, dass die Zeichen innerhalb der beteiligten Verkehrskreise als Marke Verkehrsgeltung erlangt haben, eigene Markenrechte erworben hat, ist der Partner verpflichtet, solche durch Benutzung erworbenen Markenrechte nach Beendigung dieses Lizenzvertrages an GOETE zu übertragen.

4. Kaufmännische Informationspflichten

Der Partner hat GOETE folgendes proaktiv mitzuteilen: Änderungen der Betriebsadresse und bei juristischen Personen die Änderungen des satzungsmäßigen Sitzes, die Änderung der satzungsmäßigen Firma, die Änderung des satzungsmäßigen Unternehmenszwecks und/oder Änderungen hinsichtlich der organschaftlichen Vertreter.

5. Haftung

Werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht, für die dieser Vertrag keine spezielleren Bestimmungen vorsieht, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und/oder – unabhängig vom Grad des Verschuldens – auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen, haftet GOETE nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von GOETE ist aber in diesen Fällen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Darüber hinaus sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Davon unberührt bleiben Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen des arglistigen Verschweigens eines Mangels und/oder aufgrund einer Garantie. In all diesen Fällen haftet GOETE unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

6. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Aufrechnungsrechte gegenüber Zahlungsansprüchen von GOETE stehen dem Partner nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von GOETE anerkannt sind. Außerdem ist der Partner zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7. Sonstige Kennzeichennutzung

Der Partner ist nicht berechtigt, das Zeichen GOETE allein oder zusammen mit anderen Elementen als Bestandteil seiner Firma, als besondere Bezeichnung seines Geschäftsbetriebs oder Unternehmens oder in sonstiger Weise als Zeichen zur Unterscheidung seines Geschäftsbetriebs zu verwenden. Der Partner ist auch nicht berechtigt, dieses Zeichen als Bestandteil einer Internet-Domain oder als Top-Level-Domain zu nutzen.

10. Änderungen des GOETE^{PLUS}-Standards, der GOETE^{PLUS} Gebührenordnung, der Bestimmungen über Eilmeldungen und die GOETE^{PLUS} Matrix und des GOETE^{PLUS} Sanktionskatalogs

GOETE ist nach Treu und Glauben berechtigt, die in der Überschrift genannten Bedingungen mit einer Frist von sechs Wochen im Voraus zu ändern. Die jeweilige Änderung wird GOETE dem Partner per E-Mail oder schriftlich bekannt geben. Gleichzeitig wird der Partner ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand des zwischen GOETE und dem Partner bestehenden Vertrages wird, wenn der Partner dieser Änderung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Bekanntgabe der Änderung per E-Mail oder schriftlich widerspricht. Widerspricht der Partner innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Bekanntgabe der Änderung, hat jede Partei das Recht, den Vertrag unter einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende zu kündigen. Änderungen, zu deren unverzüglicher Umsetzung GOETE gesetzlich verpflichtet ist, und/oder die nötig sind, um den Bestand der Marke zu erhalten, werden abweichend von den vorstehenden Bestimmungen sofort wirksam. Das Kündigungsrecht des Partners bleibt davon unberührt.

B. Systembestimmungen

Erste Säule: Der GOETE^{PLUS} Standard

1. GOETE^{PLUS} Standard

Der Partner ist verpflichtet, den GOETE-PLUS-Standard einzuhalten. Der GOETE-PLUS-Standard liegt als Anlage 2 diesem Vertrag bei; Anlage 2 ist integraler Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Kontrollen

2.1. Der Partner unterwirft sich dem GOETE-Kontrollsystem.

2.2. Der Partner ist verpflichtet, sein Unternehmen durch ein von GOETE zugelassenes Kontrollunternehmen kontrollieren zu lassen. Die Kontrollen haben jährlich zu erfolgen; GOETE ist aber berechtigt, jederzeit selbst oder durch das Kontrollunternehmen eine Stichprobenkontrolle durchzuführen.

2.3. GOETE lässt nur Kontrollunternehmen zu, die von einem Mitgliedstaat der EU gemäß Art. 27 VO (EG) 824/2007 oder seiner Nachfolgebestimmungen zur Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen nach den EU-Ökoverordnungen zugelassen sind; die aktuell zugelassenen Kontrollunternehmen können unter goete-verband.de/kontrollunternehmen.html abgerufen werden.

2.4. Die Planung, Häufigkeit und Durchführung der Kontrollen legt GOETE fest, wobei GOETE den Kontrollplan aufgrund einer entsprechenden Anwendung der entsprechenden Vorgaben der EU-Ökoverordnungen erstellt, derzeit die Bestimmungen der VO (EG) 834/2007 und VO (EG) 889/2008 entsprechend.

2.5. Gegenstand der Prüfung sind die Einhaltung der Bestimmungen des GOETE^{PLUS} Standards und die Verpflichtungen des Partners aus dem vorliegenden Vertrag.

2.6. Für den Partner gelten im Rahmen der Kontrolle die Pflichten entsprechend, die den Partner betreffend die Kontrolle seines Unternehmens nach den EU-Ökoverordnungen treffen (derzeit Art. 63 bis 90 der VO (EG) 889/2009), insbesondere die Mindestkontrollvorschriften und die Kontrollvorschriften für futtermittelaufbereitende Einheiten.

2.7. Es wird klargestellt, dass der Partner verpflichtet ist, dem Kontrollunternehmen, das er beauftragt hat, und/oder GOETE im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten freien Zutritt zum Unternehmen, d.h. v.a. allen Grundstücken, Räumen und Anlagen, zu Mitarbeitern und zu allen Aufzeichnungen und Registern zu gewähren, anhand derer die Einhaltung bzw. Anwendung des GOETE^{PLUS} Standards überprüft werden kann.

2.8. Es wird klargestellt, dass dieselben Rechte, die nach dieser Ziffer dem beauftragten Kontrollunternehmen zustehen, auch GOETE zustehen.

2.9. Der Partner steht dafür ein, dass das von ihm beauftragte Unternehmen die Kontrollen ordentlich durchführt; er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Kontrollberichte der Kontrollunternehmen vom Kontrollunternehmen unverzüglich und direkt an GOETE übermittelt werden. Er entbindet die Kontrollunternehmen hiermit von jeder Art der Geheimhaltung gegenüber GOETE und sorgt dafür, dass die Kontrollunternehmen GOETE jede Auskunft erteilen, die GOETE für die Überprüfung des Kontrollergebnisses und des Kontrollunternehmens benötigt.

3. Informationspflichten

Der Partner hat GOETE mit Kenntniserlangung folgendes unverzüglich mitzuteilen:

3.1. Der Partner hat Grund zu der Annahme oder es bestehen Zweifel, dass Rohstoffe, Halbfertigerzeugnisse oder daraus nach diesem Vertrag hergestellte Futtermittel den lebensmittelrechtlichen Vorschriften und/oder dem GOETE^{PLUS} Standard nicht entsprechen, das gilt v.a. wenn einer oder mehrere der Tatbestände der Art. 19 oder 20 der Verordnung (EG) 178/2002 betroffen sein kann und/oder wenn bezogen auf GOETE-Waren behördliche Ermittlungen oder Maßnahmen wegen des Verdachts oder wegen der Feststellung von Verstößen gegen nationale oder europäische lebensmittelrechtliche Bestimmungen stattfinden.

3.2. In Bezug auf GOETE-Ware liegt einer oder liegen mehrere der Tatbestände des Art. 91 der VO (EG) 889/2008 oder ihrer Nachfolgevorschriften vor.

3.3. In Bezug auf GOETE-WAREN ergreift die zuständige Kontrollbehörde oder die zuständige Kontrollstelle i.S.d. Verordnung (EG) 834/2007 oder ihrer Nachfolgevorschriften Maßnahmen nach Art. 91 Abs. 2 der Verordnung (EG) 889/2008 oder Maßnahmen nach Art. 30 Abs. 1 der Verordnung (EG) 834/2007, oder jeweils ihrer Nachfolgevorschriften, oder bereitet solche Maßnahmen vor.

3.4. Der Partner ist nicht mehr dem Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) 834/2007 oder ihrer Nachfolgevorschriften unterstellt.

3.5. Der Vertrag mit dem Kontrollunternehmen wurde gekündigt.

3.6. Gegen den Partner wurde ein Vermarktungsverbot nach Art. 30 der Verordnung (EG) 834/2007 oder ihrer Nachfolgevorschriften verhängt.

Der Partner hat in diesen Fällen GOETE nicht nur unverzüglich zu unterrichten, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, sondern er ist in diesen Fällen darüber hinaus verpflichtet, GOETE unverzüglich umfassend über alle Tatsachen zu unterrichten, die den Eintritt eines oder mehrerer der genannten Fälle begründet haben, und GOETE auf Anforderung unverzüglich Kopien aller relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Zweite Säule: GOETE^{PLUS} Matrix

1. Pflichten von GOETE

1.1. GOETE betreibt die GOETE^{PLUS} Matrix. Die GOETE^{PLUS} Matrix ist eine Datenbank, die GOETE-Partnern und bestimmten Lieferanten einen Punktwert (GOETE-Score) zuweist, der mit einem Bewertung-Algorithmus (GOETE-Scoreformel) errechnet wird. Der GOETE-Score dient als Prognose zur Wahrscheinlichkeit, mit der es zu Qualitätsstörungen kommt.

Grundlage der Prognose sind Einmeldungen von GOETE-Partnern über mangelhafte Lieferungen; GOETE berücksichtigt in diesem Rahmen als Anknüpfungstatsachen für die Bewertung nur Informationen, die mit Belegen glaubhaft gemacht worden sind, wie zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, Kontrakte, Lieferscheine, Frachtbriefe, Wiegescheine, Annahmeprotokolle, Labor-Analysen und -Zertifikate, Gutschriften und Rechnungen, Erklärungen von GOETE-Partnern, Behörden-Mitteilungen und -Entscheidungen, Gerichtsbeschlüsse- und urteile. GOETE wird die Bewertung sorgfältig vornehmen, kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege aber nicht überprüfen, so dass der GOETE-Score keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erhebt und die eigene Entscheidung des Partners, ob er einen Kontrakt abschließt, nicht ersetzen kann.

1.2. GOETE verpflichtet sich gegenüber dem Partner, gegen Name und Anschrift des GOETE-Partners oder Lieferanten, für den sich der Partner interessiert, sowie gegen die ausdrückliche Erklärung, dass die Information ausschließlich für die Entscheidung über den Abschluss eines oder mehrerer Lieferkontrakte mit dem Betroffenen benötigt werden, dem Partner den aktuellen GOETE-Score des Betroffenen mitzuteilen, einschließlich der Information, ob eine Gegendarstellung vorliegt; letzterenfalls stellt GOETE dem Partner auf ausdrückliche Anfrage auch die Gegendarstellung selbst zur Verfügung.

Das Recht des Partners umfasst insbesondere nicht den Zugang zu den Anknüpfungstatsachen, die in die Berechnung des GOETE-Score eingeflossen sind, den Zugang zur GOETE-Scoreformel oder die Anzeige einer Liste mit allen bewerteten GOETE-Partnern oder Lieferanten und deren GOETE-Scores; mit dem GOETE-Score wird aber die Lage des Teilnehmers in der Liste übermittelt, d.h. wieviel Prozent aller Teilnehmer einen Listenplatz über, also einen besseren GOETE-Score als der Teilnehmer, und wie viele Teilnehmer einen Listenplatz unter dem Teilnehmer, also einen schlechteren GOETE-Score, haben.

GOETE kann, ist dazu aber nicht verpflichtet, seine Verpflichtung gemäß Ziffer 1.2. vollständig dadurch erfüllen, dass er den Zugang zur GOETE-Matrix über eine passwortgeschützte Webseite bereitstellt.

2. Pflichten des Partners

2.1. GOETE^{PLUS} Klausel

2.1.1. Der Partner ist verpflichtet, mit jedem Lieferanten, der kein GOETE-Partner ist und von dem er Ware bezieht, die an einen GOETE-Partner geliefert werden soll (direkt oder als Zutat zu einem Produkt des GOETE-Partners), die GOETE^{PLUS} Klausel (Anlage 4) zu vereinbaren. GOETE erteilt dem Partner hiermit bis auf Widerruf die Vollmacht, für GOETE die Schiedsvereinbarung in der GOETE^{PLUS} Klausel zu unterschreiben, diese also selbst für GOETE abzuschließen.

2.1.2. Der Partner ist verpflichtet, GOETE die Vereinbarung, die die GOETE^{PLUS} Klausel enthält, unverzüglich zu übermitteln und zwar an die folgende E-Mail-Adresse: info@goetepuszert.de

2.2. Einmeldung

Der Partner ist in entsprechender Anwendung von § 377 HGB verpflichtet, Lieferungen unverzüglich zu untersuchen und GOETE festgestellte Mängel unverzüglich anzuzeigen; zusammen mit der Mängelanzeige hat er GOETE über alle Umstände der betroffenen Lieferung wahrheitsgemäß aufzuklären und GOETE unverzüglich alle Belege über diese Umstände zu übermitteln, über die er verfügt. Das Weglassen von Tatsachen, so dass die Wahrheit verfälscht wird, ist unzulässig. Die Einzelheiten sind im GOETE^{PLUS} Standard niedergelegt.

2.3. Sonstige Pflichten

2.3.1. Der Partner ist verpflichtet, seine Zugangsdaten zur GOETE^{PLUS} Matrix geheim zu halten.

2.3.2. Der Partner ist verpflichtet, dem GOETE-Score ausschließlich zu eigenen Zwecken und ausschließlich zu dem Zweck zu benutzen, über den Abschluss eines oder mehrerer Kontrakte über die Lieferung von Bio-Futtermittel und/oder Bio-Rohwaren und/oder -Halbfertigerzeugnissen zur Herstellung von Bio-Futtermittel zu entscheiden. Der Partner ist verpflichtet, vor Abruf eines GOETE-Scores, GOETE ausdrücklich zu bestätigen, dass der Abruf ausschließlich zu diesen Zwecken erfolgt (Angabe des berechtigten Interesses).

Die Angabe des berechtigten Interesses wird gespeichert, damit GOETE zur Überprüfung des berechtigten Interesses die gesetzlich geforderten Stichproben durchführen und ggf. Rückfragen der Betroffenen klären kann. Der Partner wird darauf hingewiesen, dass er im Rahmen der gesetzlichen Regelungen die dafür erforderlichen Überprüfungen durch GOETE zulassen und GOETE unterstützen muss.

2.3. Der Partner ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass der GOETE-Score durch seinen Abruf ausschließlich an eine Stelle im Gebiet der Europäischen Union übermittelt wird.

2.4. Die Weitergabe des GOETE-Scores an Dritte ist nicht zulässig, ebenso wenig wie die Einführung in Prozesse.

2.5. Der Aufbau eines elektronischen Archivs mithilfe des GOETE-Score ist nicht zulässig.

2.6. Der Abruf eines GOETE-Score, der zu einem anderen Zweck erfolgt, als den, den der Partner beim Abruf erklärt, verletzt die gesetzlichen Datenschutzregeln und stellt einen wesentlichen Verstoß der Vertragspflichten des Partners dar. GOETE ist, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, berechtigt, in diesem Fall den Zugang zur GOETE-Matrix unverzüglich zu sperren.

3. **Gegendarstellung**

Der Partner hat das Recht, seinen GOETE-Score in der GOETE^{PLUS} Matrix zu kritisieren. Reicht er dazu eine Gegendarstellung ein, die den Anforderungen für eine Gegendarstellung im Sinne des Art. 10 BayPrG entspricht, verpflichtet sich GOETE in der GOETE^{PLUS} Matrix unmittelbar neben seinem Punktwert auf die Gegendarstellung hinzuweisen und mit dem Hinweis einen Link zur Verfügung zu stellen, mit dem der Text der Gegendarstellung abgerufen werden kann; diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Gegendarstellung einen strafbaren Inhalt hat oder geeignet ist, Schadensersatzansprüche Dritter gegen GOETE zu begründen.

4. **Spezielle Haftungsregelungen für die GOETE^{PLUS} Matrix**

4.1. Für Schäden, die dem Partner aus und im Zusammenhang mit seiner Bewertung oder der Bewertung seiner Lieferanten in der GOETE^{PLUS} Matrix entstehen, gilt:

4.1.1. GOETE haftet für vorsätzliche Handlungen und – unabhängig vom Grad des Verschuldens – für die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4.1.2. GOETE haftet ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn GOETE in der GOETE-Matrix fahrlässig Informationen berücksichtigt hat, für die die einmeldenden Stellen GOETE keinen Beleg zur Glaubhaftmachung vorgelegt haben, wie zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, Kontrakte, Lieferscheine, Frachtbriefe, Wiegescheine, Annahmeprotokolle, Labor-Analysen und -Zertifikate, Gutachten und Rechnungen, Erklärungen von GOETE-Partnern, Behörden-Mitteilungen und- Entscheidungen, Gerichtsbeschlüsse- und urteile, wobei der Beleg selbst nicht im Original vorliegen muss, und

dem Partner gerade wegen der fahrlässigen Berücksichtigung der nichtbelegten Information ein Schaden entstanden ist.

4.1.3. Im Übrigen ist jede Haftung von GOETE für Schäden, die dem Partner aus und im Zusammenhang mit seiner Bewertung oder der Bewertung seiner Lieferanten in der GOETE^{PLUS} Matrix entstehen, ausgeschlossen, insbesondere eine Haftung für den Fall, dass ein Beleg sich am Ende als falsch herausstellen sollte, und eine Haftung für die Richtigkeit des Bewertungs-Algorithmus, der der GOETE^{PLUS} Matrix zu Grunde liegt.

4.2. In dem Umfang, in dem die Haftung von GOETE nach der vorstehenden Ziffer 1 gegenüber dem Partner beschränkt ist, stellt der Partner GOETE von allen Ansprüchen frei, die von Dritten, das sind insbesondere die Vorlieferanten des Partners, gegen GOETE für Schäden geltend gemacht werden, die den Dritten aus und im Zusammenhang mit ihrer Bewertung oder der Bewertung ihrer Lieferanten in der GOETE-Matrix entstehen.

Dritte Säule: Eilinformationsdienst und Beratung

1. GOETE-Task-Force

GOETE verpflichtet sich, eine ständige Task-Force von 4 erfahrenen Spezialisten ihres jeweiligen Fachs zu unterhalten, von denen mindestens einer aus dem Kontrollwesen, einer aus der Verarbeitung und einer aus dem Handel stammt und Einmeldungen eines GOETE-Partners gemäß Ziffer 2.2. der zweiten Säule sofort an den Sprecher des Gremiums weiterzuleiten.

2. Empfehlung

Das GOETE- Task-Force wird die Einmeldung und die Unterlagen, die mit der einen Meldung zur Verfügung gestellt worden sind, kurzfristig sichten und dem betroffenen GOETE-Partner eine Empfehlung erteilen, wie aus seiner Sicht ein ordentlicher Kaufmann mit der abfallenden Qualität umgehen sollte, darunter eine Einschätzung bezüglich der Frage, welches Gewicht der Mangel aus kaufmännischer Sicht hat, ob es aus kaufmännischer Sicht empfehlenswert ist, ein Rechtsberater einzuschalten, und ob es aus kaufmännischer Sicht veranlasst ist, mit und gegebenenfalls welchen Behörden gesprochen werden sollte.

3. Eilmeldung

Die GOETE- Task-Force wird, nach sorgfältiger Prüfung der mit der einer Meldung vorgelegten Belege, das Gewicht des angezeigten Mangels beurteilen. Kommt die GOETE- Task-Force zu dem Schluss, dass für die Rechtsgüter der GOETE-Partner und/oder der Allgemeinheit ein hohes Risiko besteht wird es die Lieferanten in der Kette, soweit bekannt, zu einer Stellungnahme binnen kürzester Frist auffordern und, wenn keine Stellungnahmen eingehen oder die Stellungnahmen nicht zu einer Neubewertung des Risikos führen, alle GOETE-Partner von der Einmeldung einschließlich der Tatsachen in Kenntnis setzen, die sich aus den übermittelten Belägen ergeben. Mit dieser Eilmeldung wird keine Beurteilung des Sachverhalts oder gar der Verantwortlichkeit einhergehen. Geht eine oder gehen mehrere Stellungnahme(n) ein, wird GOETE zusammen mit den Tatsachen auch die Stellungnahme(n) weiterleiten, es sei denn, eine Stellungnahme hat einen strafbaren Inhalt oder ist geeignet, Schadensersatzansprüche Dritter gegen GOETE zu begründen, Risiko im Sinne dieses Abschnitts meint den Grad der Gefahr für Schäden am Rechtsgütern der GOETE-Partner und/oder der Allgemeinheit gemessen an der Wahrscheinlichkeit, dass sich diese Gefahr verwirklicht.

4. Mitteilung an Behörden

Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für einen Gesetzesverstoß vorliegen, ist GOETE berechtigt, die Behörden zu informieren.

5. Spezielle Haftungsregelungen für die GOETE^{PLUS} Eilmeldung

Die speziellen Haftungsregelungen für die GOETE^{PLUS} Matrix gelten für die GOETE^{PLUS} Eilmeldung entsprechend.

Vierte Säule: Sanktionen**1. Sanktionen bei schuldhafter Verletzung von Pflichten**

Schuldhafte Verstöße des Partners gegen die vertraglichen Pflichten, insbesondere zur Einhaltung des GOETE^{PLUS} Standards, zur Einmeldung von Mängeln und zum Abschluss der GOETE^{PLUS} Klausel werden nach Maßgabe des als Anlage 3 beiliegenden Sanktionskatalogs geahndet; dieser Sanktionskatalog ist integraler Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

2. Weitergehende Ansprüche bei Vertragsverletzungen

Weitere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche und Gestaltungsrechte, die GOETE gegen den Partner wegen Verstößen nach Ziffer 1. zustehen, bleiben von einer Ahndung nach Ziffer 1. unberührt; besteht die Ahndung in einer Vertragsstrafe, wird diese auf einen eventuellen Schadensersatzanspruch angerechnet.

C. Laufzeit und Kündigung**1. Laufzeit**

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft hat eine unbestimmte Laufzeit.

2. Ordentliche Kündigung

Dieser Vertrag kann ordentlich von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs (6) Monaten schriftlich gekündigt werden.

3. Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind v.a. Nichtzahlung der Lizenzgebühren trotz Mahnung, gravierende Verstöße gegen den GOETE^{PLUS} Standard oder andere Vertragspflichten, für die der Sanktionskatalog die Kündigung des Vertrags vorsieht, wiederholter Verstoß, trotz vorheriger Abmahnung, gegen eine oder mehrere der Informations- und/oder Einmeldungs-pflichten, sowie der zweckwidriger Abruf eines GOETE-Scores. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Vertragspartner bzw. sein gesetzlicher Vertreter wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen eine strafbewehrte futtermittelrechtliche oder sonstige Vorschrift, die für die Durchführung dieses Vertrages oder die Wertgeltung von GOTE^{PLUS} von Bedeutung ist, erstinstanzlich verurteilt ist oder auf der Seite des Partners eine Rechtsnachfolge, sei es im Wege des Erbgangs, der Vermögensübernahme oder aus anderen Gründen eintritt.

D. Schlussbestimmungen**1. Anwendbares Recht und Konkurrenzen**

1.1. Dieser Vertrag gilt als in Deutschland abgeschlossen und seine Errichtung, Gültigkeit und Erfüllung unterliegt in jeder Hinsicht dem deutschen Recht, einschließlich aller Fragen der vertraglichen Haftung.

1.2. Auch für alle anderen Haftungsfälle, insbesondere aus unerlaubter Handlung, gilt deutsches Recht.

1.3. Für außervertragliche Schuldverhältnisse jeglicher Art gilt ebenfalls deutsches Recht.

1.4. Das Folgende gilt nicht für diesen Vertrag: UN-Kaufrecht sowie Verweisungsnormen des IPR, die zu der Anwendung eines anderen Rechts führen, als dem deutschen.

1.5. Im Falle eines Konflikts

- haben die Bestimmungen GOETE^{PLUS} Vertrags Vorrang vor den Bestimmungen des
- jeweils gültigen GOETE^{PLUS} Standards und des jeweils gültigen Sanktionskatalogs die wiederum Vorrang haben vor den Bestimmungen des
- Deutschen Rechts.

2. Salvatorische Klausel (Salvatorische Klausel), Sprache und Gerichtsstand

2.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

2.2. Vertragssprache ist Deutsch, etwaige Übersetzungen in andere Sprachen sind ausdrücklich unverbindlich.

2.3. Haben die Parteien eine Schiedsvereinbarung getroffen, so ist das dort benannte Schiedsgericht für alle dort benannte Streitigkeiten zuständig. Fehlt es an einer Schiedsvereinbarung oder sollte diese unwirksam sein und in allen anderen Fällen für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag, für die das Schiedsgericht nicht zuständig ist, sind die deutschen Gerichte zuständig, und zwar konkret die Gerichte in München.

Datum

Datum

GOETE

Partner

Anlagen

von beiden Parteien unterschriebene Schiedsvereinbarung, Anlage 1

von beiden Parteien unterschriebene Vereinbarung über das anwendbare Recht bei außervertraglichen Schuldverhältnisse, Anlage 1a

GOETE^{PLUS} Standard, Anlage 2

GOETE^{PLUS} Sanktionskatalog, Anlage 3

GOETE^{PLUS} Klausel, Anlage 4

GOETE^{PLUS} Gebührenordnung, Anlage 5

Schiedsklausel

GOETE und der Partner vereinbaren:

Alle Streitigkeiten, die sich zwischen GOETE und dem Partner aus und im Zusammenhang mit dem GOETE-Vertrag ergeben (einschließlich aller damit zusammenhängenden Rechtsfragen, insbesondere aller Fragen der Haftung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf unerlaubte Handlungen, und aller anderen Fragen der vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse), werden umfassend durch ein Schiedsgericht entschieden. Für das Schiedsverfahren gilt die SchiedsO des Schiedsgerichts in der bei Abschluss dieser Schiedsklausel gültigen Fassung. Die Vereinbarung des Schiedsgerichts gilt auch für jede Entscheidung über die Gültigkeit des GOETE-Vertrags, wenn eine Vertragspartei diese aus irgendeinem Grund bestreitet. Schiedsgerichtsort im Sinne von § 1025 ZPO ist Deutschland. Zuständig sind ausschließlich die institutionellen Schiedsgerichte des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V., Anschrift derzeit Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg, Deutschland und der Bayerischen Warenbörse München Landshut e. V., Anschrift derzeit Clemensstraße 1, 80803 München, Deutschland. Die Zuständigkeit dieser beiden Schiedsgerichte untereinander bestimmt sich nach dem Sitz des Partners gemäß der nachfolgenden Tabelle. Für Streitverkündungen in einem Schiedsverfahren vor einem dieser beiden Schiedsgerichte ist das Schiedsgericht, von dem die Streitverkündung ausgeht, immer zuständig.

Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e. V.

Innerhalb von Deutschland: Postleitzahlenbereiche 1-5

außerhalb von Deutschland (Länderkürzel nach ISO-3166-1 alpha 2): NL, BE, LU, UK einschließlich aller Commonwealth-Staaten, DK, IS, NO, SE, IE, LT, PL, SI, MT, US

Schiedsgericht der bayerischen Warenbörse München Landshut e. V.

innerhalb von Deutschland: Postleitzahlenbereiche 6-9

außerhalb von Deutschland (Länderkürzel nach ISO-3166-1 alpha 2): alle Länder, für die das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. nicht zuständig ist, insbesondere A, IT, CH, CZ, HU, SI, SK, HR, PL, PT, FR, IS

Ausgenommen von der Schiedsklausel sind alle Kennzeichenstreitsachen; für diese sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Datum

Datum

GOETE

Partner

nur zu unterschreiben, wenn der Partner hat seinen Sitz im Ausland hat

Anwendbares Recht betreffend nicht vertragliche Schuldverhältnisse

GOETE und der Partner vereinbaren:

Betreffend aller Schadensersatzansprüche, auch aus unerlaubter Handlung, aus und im Zusammenhang mit dem GOETE -Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPR und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Für alle außervertraglichen Schuldverhältnisse jeglicher Art, aus und im Zusammenhang mit dem GOETE -Vertrag, gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationales Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Datum

Datum

GOETE

Partner